

Bekanntmachung

Vorweggenehmigung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB für das Sanierungsgebiet
„Meininger Straße/Rederstraße/Siemensstraße“ in Bad Neustadt a.d.Saale

Gemäß § 144 BauGB verfügt der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale zum Vollzug der genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgänge im Sanierungsgebiet „Meininger Straße/Rederstraße/Siemensstraße“ folgende Grundsatzregelung:

1. Vorweg-Genehmigung

Die Genehmigung für die nachstehend aufgeführten Vorhaben und Rechtsvorgänge im Sanierungsgebiet „Meiningerstraße/Rederstraße/Siemensstraße“ wird hiermit gemäß § 144 BauGB allgemein erteilt:

1. Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts i. S. d. § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und die Verpflichtung hierzu.
2. Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

2. Widerrufs-Vorbehalt

Die Vorweg-Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

3. Inkrafttreten

Die Vorweg-Genehmigung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, den 19.12.2006


Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister 